

# Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

## Beihilfekatalog

Die Tierseuchenkasse leistet, neben Entschädigungen nach dem Tierseuchengesetz\*, Beihilfen nach der Beihilfesatzung\*\*.

Beihilfen werden, wenn nichts anderes geregelt ist, nach Kassenlage zu 100 % aus Beiträgen finanziert. Entschädigungen werden zu 50 % vom Land getragen.

Eine direkte Zahlung von Beihilfen ist gem. Richtlinien der Europäischen Union nicht statthaft.

Ausnahmen sind Beihilfen für Tierverluste (z. B. BHV1-Ausmerzungsbeihilfe).

Im Übrigen sind die Tierhalter nur indirekte Leistungsempfänger.

Beihilfen Tierartübergreifend	Beihilfe- setzung	Finanzierung / Höhe der Beihilfe
<b>Tierkörperbeseitigung für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen</b> - Beseitigungskosten (Verarbeitung): 33,3% Land, 33,3 % Zweckverband Tierkörperbeseitigung, 8,3 % Tierseuchenkasse, <u>25 % Verursacher</u> - Entfernungskosten (Abfuhr): 33,3 % Land, 33,3 % Zweckverband Tierkörperbeseitigung, 33,3 % Tierseuchenkasse	§ 3 Abs. 2 a) Nr. 1	Finanzierung siehe Text
<b>MKS-Impfstoffbank für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen</b> als Impfstoff-Notreserve für den Seuchenfall	§ 3 Abs. 2 a) Nr. 2	50 % Land / 50 % TSK
<b>Beihilfen für Tierverluste unter den Voraussetzungen der Regelungen in der Beihilfesatzung</b>	§§ 1 und 2	gem. Beschluss Vertreterversammlung der TSK
<b>Beihilfen für Pferde</b>		
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchungen</b> von Materialien von Pferden im LUA***	§ 3 Abs. 2 b) Nr. 1	50 % TSK
<b>Beihilfen für Rinder</b>		
<b>BHV1-Ausmerzungsbeihilfen</b> für bis zu 5 Rinder, sofern alle Reagenten ausgemerzt werden. Nähere Informationen über das Antragsverfahren erhalten Sie beim zuständigen Veterinäramt oder bei der Tierseuchenkasse.	§ 3 Abs. 1 c) Nr. 1	300 €/Rind bis 6 Jahre; 150 €/Rind älter als 6 Jahre, 50 € Zuschlag / Herdbuchtier
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchung</b> von Blut- und Milchproben im LUA*** im Rahmen der <b>Rinder-Brucellose-Verordnung</b>	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 1	100 % TSK
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchung</b> von Blut- und Milchproben im LUA*** im Rahmen der <b>Rinder-Leukose-Verordnung</b>	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 2	100 % TSK
<b>Tiergesundheitsdienst</b> im LUA*** <b>Rindergesundheitsdienst (RGD)</b> . Die Kostenbeteiligung erfolgt, soweit die Maßnahmen im Interesse der Tierseuchenkasse liegen.	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 5	Finanzierung Land / TSK nach jährlich aufgestelltem Kosten - und Maßnahmenplan
Dazu gehören unter anderem Kostenübernahme von Laboruntersuchungen	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 6	70% TSK / 30% Tierhalter
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchung</b> von Ohrstanzproben auf BVD-Virus unter der Voraussetzung, dass alle männlichen und weiblichen Kälber des Betriebes beprobt werden	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 4	100 % TSK
<b>BVD-Ausmerzungsbeihilfe</b> , wenn BVD-Antigen-positive Tiere innerhalb von zwei Wochen nach dem ersten positiven Befund getötet werden	§ 3 Abs. 1 c) Nr. 2	50 Euro pauschal plus tierärztl. Tötungskosten bis 30 Euro
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchungen</b> im Rahmen der <b>Mastitisdiagnostik</b> bei Rindern im LUA*** .	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 7	je Probe 2,35 € Erstellung Antibiogramme je 8,90 €
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchungen</b> von Blut und Milchproben auf <b>BHV1</b> im LUA*** im Rahmen der BHV1-Verordnung	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 8.1	100 % TSK
<b>BHV1-Impfstoffkosten</b> für <b>Rückschlagsbetriebe</b> nach Befürwortung durch den RGD. Nähere Informationen gibt Ihnen der RGD.	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 8.2	max. 1,88 EUR inkl. Mwst. pro geimpftem Tier.
<b>Kostenübernahme der Fehlerbearbeitung von Meldefehlern beim HIT</b>	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 9	100 % TSK
<b>Kostenbeteiligung Projekt Paratuberkulosedagnostik</b> beim Friedrich-Löffler-Institut (FLI)	§ 3 Abs. 2 c) Nr. 11	gem. Beschluss Vertreterversammlung der TSK / Hjjahr

<b>Beihilfen für Schweine</b>		
<b>Tiergesundheitsdienst</b> im LUA*** <b>Schweinegesundheitsdienst (SGD)</b> . Die Kostenbeteiligung erfolgt, soweit die Maßnahmen im Interesse der Tierseuchenkasse liegen.	§ 3 Abs. 2 d) Nr. 3	Land / TSK nach jährlich aufgestelltem Kosten- und Maßnahmenplan
Dazu gehören unter anderem Kostenübernahme von Laboruntersuchungen	§ 3 Abs. 2 d) Nr. 4	70% TSK / 30% Tierhalter
<b>Kostenübernahme der serologischen Laboruntersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit (AK)</b> beim LUA*** im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die AK.	§ 3 Abs. 2 d) Nr. 1	100 % TSK
<b>Kostenübernahme der Blutuntersuchung auf Europäische Schweinepest</b> (Handelsuntersuchung) in gemäßregelten Gebieten. Die Beihilfe wird zur Minderung der Forderung des Tierarztes gegenüber dem Tierhalter direkt an den Tierarzt ausgezahlt.	§ 3 Abs. 2 d) Nr. 2	höchstens 3,44 € je Blutentnahme + MWST und einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 €
<b>Beihilfen für Schafe</b>		
<b>Kostenerstattung für Probenentnahme durch Tierärzte für Blutuntersuchungen auf Brucellose gem. Brucellose Verordnung für über 12 Monate alte Schafe.</b> Die Beihilfe wird zur Minderung der Forderung des Tierarztes gegenüber dem Tierhalter direkt an den Tierarzt ausgezahlt.	§ 3 Abs. 2 e) Nr. 1.1	höchstens 3,44 € je Blutentnahme + MWST und einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 €
<b>Kostenübernahme der Blutuntersuchung auf Brucellose</b> im LUA ***	§ 3 Abs. 2 e) Nr. 1.2	100 % TSK
<b>Kostenübernahme der Genotypisierung von Zuchtschafen und Zuchtböcken</b>	§ 3 Abs. 2 e) Nr. 2	bis 12,50 € + MWST pro Untersuchung
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchungen</b> von Materialien von Schafen im LUA***	§ 3 Abs. 2 e) Nr. 4	50 % TSK
<b>Beihilfen für Ziegen</b>		
<b>Kostenerstattung für Probenentnahme durch Tierärzte für Blutuntersuchungen auf Brucellose gem. Brucellose Verordnung für über 12 Monate alte Ziegen.</b> Die Beihilfe wird zur Minderung der Forderung des Tierarztes gegenüber dem Tierhalter direkt an den Tierarzt ausgezahlt.	§ 3 Abs. 2 f) Nr. 1.1	höchstens 3,44 € je Blutentnahme + MWST und einmalige Bestandspauschale in Höhe von 25,56 €
<b>Kostenübernahme der Blutuntersuchung auf Brucellose</b> im LUA ***	§ 3 Abs. 2 f) Nr. 1.2	100 % TSK
<b>Kostenübernahme für Laboruntersuchungen</b> von Materialien von Ziegen im LUA***	§ 3 Abs. 2 f) Nr. 3	50 % TSK
<b>Beihilfen für Bienen</b>		
<b>Kostenbeteiligung an Maßnahmen zur Seuchenprävention der Amerikanischen Faulbrut und der Varroatose</b> beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Fachzentrum Bienen und Imkerei, Mayen	§ 3 Abs. 2 g) Nr. 1	Jährliche Festsetzung der Kostenbeteiligung gem. Beschluss der Vertreterversammlung der TSK

\* = Tierseuchengesetz (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) zuletzt geändert durch Artikel 1 § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930)

\*\* = Beihilfesatzung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz registriert bei der Europäischen Kommission unter der Registriernummer XA92/2009

\*\*\* LUA = Landesuntersuchungsamt, Abteilung Tiermedizin, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz

(Stand 11.01.2011)